



Kurzinformation

Änderung von Art. 18 Grundgesetz (GG)

Art. 18 GG besagt:

„Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“

Es wird gefragt, ob eine Änderung von Art. 18 GG möglich wäre, durch die das Kriterium einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland als weitere Voraussetzung der Verwirkung hinzugefügt würde. Bei der folgenden in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit vorgenommenen kursorischen Prüfung wird auf ein Kriterium abgestellt, das sich in ähnlicher Weise bereits in Art. 13 Abs. 7 GG findet. Dort wird als Schutzgut die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ benannt.

In Anlehnung an diese Formulierung ist die angefragte Änderung von Art. 18 GG in zwei Varianten denkbar. Zum einen könnte das Kriterium in die bereits bestehende Regelung eingefügt werden, sodass jemand, der die genannten Grundrechte missbrauchte und *dadurch* die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdete, diese verwirkte. In Betracht kommt zudem eine Änderung, bei der für das neue Tatbestandsmerkmal das Kriterium des Grundrechtsmissbrauchs entfiel, sodass allein die erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genüge, um bestimmte Grundrechte zu verwirken.

Eine Änderung des Grundgesetzes ist an Art. 79 Abs. 3 GG zu messen. Die sogenannte Ewigkeitsgarantie schließt die Änderung bestimmter Grundsätze des Grundgesetzes dauerhaft aus. Den geschützten Verfassungskern bilden dabei die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und die in den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsätze. Gemäß Art. 79 Abs. 3 GG dürfen die genannten Grundsätze nicht „berührt“ werden. Eine solche „Berührung“ wird lediglich bei prinzipieller Preisgabe angenommen (vgl. BVerfGE 30, 1 (24)). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden die Grundsätze als solche von vornherein nicht berührt, wenn ihnen im Allgemeinen Rechnung

getragen wird und sie nur für eine Sonderlage entsprechend deren Eigenart aus sachgerechten Gründen modifiziert werden.

Nach diesen Maßstäben dürfte die erstgenannte Änderungsmöglichkeit verfassungsrechtlich zulässig sein. Dass die Verwirkung von Grundrechten – solange die Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG nicht berührt ist – grundsätzlich zulässig ist, ergibt sich bereits aus der aktuellen Fassung von Art. 18 GG. Bei der erstgenannten Änderungsmöglichkeit verbliebe das Erfordernis des Grundrechtsmissbrauchs. Die erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung käme als Tatbestandsalternative zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung hinzu. Wie bereits erwähnt, ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein (in Art. 13 Abs. 7 GG) verfassungsrechtlich etabliertes Schutzgut. Die erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfte in ihrer Gefährlichkeit als mindestens gleichwertig zum bisherigen Tatbestandsmerkmal des Kampfes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beurteilen sein. Gegen das Hinzufügen der neuen Tatbestandsalternative dürften daher keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Bei der zweiten Änderungsmöglichkeit könnte bedenklich sein, dass für die neue Tatbestandsvariante das Erfordernis des Grundrechtsmissbrauchs entfielen. Gegen diese Änderung ließe sich einwenden, dass durch dieses Entfallen zu geringfügige Voraussetzungen für eine Grundrechtsverwirkung bestünden. Dem könnte man allerdings die Tatsache entgegenhalten, dass allein das Bundesverfassungsgericht über eine Verwirkung von Grundrechten entscheidet und auch das Ausmaß der Verwirkung festlegt. Dadurch wäre sichergestellt, dass die Anforderungen, die zur Rechtfertigung einer Grundrechtsverwirkung an die Gefährlichkeit des Betroffenen gestellt werden, verfassungsrechtlichen Maßstäben genügen und dass die Verwirkung auch nur im Umfang der Gefährlichkeit des Betroffenen ausgesprochen würde. Problematisch könnte bei der zweiten Änderungsmöglichkeit zudem sein, dass durch das Entfallen des Kriteriums des Grundrechtsmissbrauchs auch die direkte Verbindung zwischen der Handlung des Betroffenen und dem verwirkten Grundrecht entfielen. Das Bundesverfassungsgericht könnte aber in der Verwirkungsentscheidung sicherstellen, dass nur diejenigen Grundrechte verwirkt werden, bei denen eine hinreichende Verbindung zur erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Betroffenen besteht. Somit dürfte auch die zweite Änderungsmöglichkeit keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

* * *